

M XXXVI. Gesetz

die Wiedererhebung der Klassen- und Classificirten Einkommensteuer betreffend,
vom 11. Juli 1867.

Wie **Albert**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc.
verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und auf Grund des §. 25 des Grund-
gesetzes was folgt:

§. 1.

Die durch das Gesetz vom 3. Septbr. 1852 (Ges.-S. 1852, S. 182) eingeführte
und nach dem Gesetze vom 12. April 1861 (Ges.-S. 1861, S. 92) fixirte Klassen-
und Classificirte Einkommensteuer wird vom 1. Octbr. d. J. an wieder erhoben.

§. 2.

Die Bestimmungen in §. 2 alin. a und d des Gesetzes vom 3. September 1852
werden dahin abgeändert, daß von der Klassensteuer befreit sind:

ad a, Personen vor vollendetem 16. anstatt 18. Jahre.

ad d, alle zur ersten Stufe der ersten Hauptklasse gehörigen Einzelsteuernden,
welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 3.

Der §. 5 des Gesetzes vom 3. Septbr. 1852 wird aufgehoben und es tritt an
Stelle desselben folgende Bestimmung:

Die Steuer beträgt vierteljährlich für die Haushaltung, wie für den Einzelsteuernden:

a. in der ersten Hauptklasse:

	Oberherrschaft.	Unterrherrschaft.
1. Stufe	— fl. 7 Kr.	— Thlr. 2 Sgr.
2. "	— " 14 "	— " 4 "
3. "	— " 21 "	— " 6 "
4. "	— " 35 "	— " 10 "
5. "	— " 52½ "	— " 15 "
6. "	— " 10 "	— " 20 "

b. in der zweiten Hauptklasse:

7. Stufe	1 fl. 45 Kr.	1 Thlr. — Sgr.
8. "	2 " 20 "	1 " 10 "
9. "	2 " 55 "	1 " 20 "
10. "	3 " 30 "	2 " — "